

## S A T Z U N G

---

der Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg, über  
den Bebauungsplan Nr. 9 für das Ge-  
biet "Nördlich der Twiete"

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom *9.2.1984* mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

1. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen von Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,60 m betragen.
2. Zur Dacheindeckung der Gebäude ist braunrotes oder anthrazitfarbenes Material zu verwenden.
3. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
4. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten.
5. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG\* erteilt.

\* mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 23.06.1984, Nr.: IV 2/16 A.2 A/3,

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom \_\_\_\_\_, Az.: \_\_\_\_\_ bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Nahe, den 28. Juni 1984



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 11.12.1984 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Itzstedt, den 14. Dez. 1984



Amt Itzstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

*[Handwritten Signature]*